
**Baumschutzsatzung
der Stadt Emden
vom 18. Oktober 2001**

(Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems 2002 S. 174 / in Kraft seit 26.01.2002)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Schutzzweck	§ 8	Genehmigungsverfahren
§ 2	Räumlicher Geltungsbereich	§ 9	Folgenbeseitigung
§ 3	Sachlicher Geltungsbereich	§ 10	Baumschutz in Baugenehmigungs- und Bauanzeigeverfahren
§ 4	Unzulässige Handlungen	§ 11	Ordnungswidrigkeiten
§ 5	Zulässige Handlungen	§ 12	Betretungsrecht
§ 6	Anordnungen von Maßnahmen	§ 13	Inkrafttreten
§ 7	Genehmigung von Ausnahmen/ Be- freiungen		

§ 1

Schutzzweck

Zur Erhaltung, Belebung, Gliederung und Gestaltung des Stadt- und Landschaftsbildes, Verbesserung des Stadtklimas, sowie zum Erhalt der ökologischen Funktionen eines artenreichen und standortgerechten Baumbestandes wird in der Stadt Emden der Baumbestand nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Stadtgebiet der Stadt Emden.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Geschützt sind:

- a) Bäume mit einem Stammumfang von 120 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 1 m über Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmig gewachsenen Bäumen gilt das Maß unterhalb der ersten Verzweigung.
- b) Ersatzpflanzungen gem. § 7 (5) dieser Satzung sowie in Bebauungsplänen festgesetzte Bäume unabhängig vom Stammumfang.

(2) Nicht geschützt sind:

- a) Fichten, Tannen, Pappeln und Birken,
- b) Bäume im Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz),

-
- c) Bäume in Baumschulen, Gärtnereien und Obstplantagen, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen,
 - d) Bäume im Bereich von Dauerkleingärten, die sich im Geltungsbereich von Bebauungsplänen befinden,
 - e) Bäume auf bereits bebauten Wohngrundstücken in einer Größe von weniger als 1000 m².

§ 4

Unzulässige Handlungen

Gem. § 28 Abs. 3 Nds. Naturschutzgesetz sind grundsätzlich alle Handlungen, die die geschützten Bäume oberirdisch oder im Wurzelbereich schädigen, gefährden, verändern oder sonst beeinträchtigen können, verboten.

§ 5

Zulässige Handlungen

Für den Weiterbestand der geschützten Bäume erforderliche fachberechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen fallen nicht unter die unzulässigen Handlungen des § 4. Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sind insbesondere:

- Die Beseitigung abgestorbener Äste,
- die Behandlung von Wunden,
- die Beseitigung von Krankheitsherden sowie
- die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.

§ 6

Anordnung von Maßnahmen

Die Stadt Emden kann anordnen, dass der Eigentümer, Nutzungsberechtigte oder ein betroffener Nachbar eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen trifft. Dieses gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.

§ 7

Genehmigung von Ausnahmen/Befreiungen

- (1) Ausnahmen und Befreiungen von § 4 bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Emden.
- (2) Die Genehmigung einer Handlung im Sinne des § 4 ist zu erteilen,
 - a) wenn eine nach baulichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - b) wenn aufgrund natürlicher Entwicklung die Baumvitalität erheblich beeinträchtigt und/oder die Stand- und/oder Bruchsicherheit nicht mehr gegeben ist.

(3) Die Genehmigung einer Handlung im Sinne des § 4 kann erteilt werden, wenn dieses aus gestalterischen Gründen geboten und mit öffentlichen Belangen vereinbar ist oder das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führt.

(4) Wenn von einem Baum eine unmittelbare Gefahr ausgeht, sind Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ohne vorherige Genehmigung zulässig. Die Maßnahme ist der Stadt Emden (Untere Naturschutzbehörde) unverzüglich anzuzeigen.

(5) In der Regel ist eine Ersatzpflanzung durchzuführen. Dies gilt auch, wenn Bäume ohne erforderliche Genehmigung gefällt wurden.

§ 8

Genehmigungsverfahren

(1) Eine Genehmigung ist bei der Stadt Emden, Untere Naturschutzbehörde, schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Im Antrag sind Gehölzart und Stammumfang anzugeben.

(2) Die Genehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden widerruflich oder befristet erteilt werden.

(3) Besteht die Verpflichtung zu Ersatzpflanzungen nach dieser Satzung, so ist für die Wegnahme eines Baumes ein Ersatzbaum mit einem Stammumfang von mind. 18 cm zu pflanzen.

(4) Die Ersatzpflanzung ist vorrangig und unter Verwendung standortgerechter, heimischer Gehölze auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem der zur Beseitigung freigegebene Baum stand. Wenn die Grundstücksgegebenheiten dieses nicht oder nicht in vollem Umfang zulassen, hat der Antragsteller Ersatzpflanzungen auf anderen, in seiner Verfügungsgewalt stehenden Grundstücken durchzuführen. Von den Bestimmungen dieses Absatzes kann die Genehmigungsbehörde aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind und dauerhaft erhalten werden.

(5) Der Antragsteller ist verpflichtet, spätestens 8 Monate nach Ablauf der von der Genehmigungsbehörde festzulegenden Frist zur Durchführung der Ersatzpflanzung dieses der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

§ 9

Folgebeseitigung

(1) Bei Verstößen gegen § 4 ist der entstandene Schaden nach Maßgabe der Naturschutzbehörde zu beseitigen. Die Kosten trägt der Verursacher.

(2) Hat der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte die Ersatzpflanzung nicht selbst vorzunehmen, ist er zur Duldung dieser Maßnahme durch den Verursacher oder durch die Stadt Emden verpflichtet.

§ 10
**Baumschutz in Baugenehmigungs-
und Bauanzeigeverfahren**

(1) Bei Bauanträgen sind die auf dem Grundstück vorhanden geschützten Bäume im Sinne des § 32 BauGB, ihr Standort, die Baumart und der Stammumfang sowie die geschätzte Baumhöhe in einem Lageplan einzutragen.

(2) Müssen für das Bauvorhaben geschützte Bäume entfernt oder auf andere Weise entspr. § 4 beeinträchtigt werden, so ist ein Antrag gem. § 7 dem Bauantrag beizufügen.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) ohne Genehmigung geschützte Bäume entgegen § 4 zerstört, beschädigt oder in ihrem Weiterbestand erheblich beeinträchtigt oder
- b) eine Anzeige nach § 7 Abs. 4 unterlässt oder
- c) Auflagen und Nebenbestimmungen einer nach den §§ 6 und 7 erteilten Genehmigung nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10 000 € geahndet werden.

§ 12
Betretungsrecht

Die mit dem Vollzug dieser Schutzvorschriften beauftragten Personen sind berechtigt, zum Zwecke der Durchführung dieser Schutzvorschriften Grundstücke zu betreten.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung vom 03.11.1987 außer Kraft.